

Gemeinde Mellikon



Kanton Aargau



Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung § 19

Materialabbau- und Deponiezone «Steinbruch Mellikon»

12. Mai 2022 / Entwurf zur 2. Vorprüfung und Mitwirkung

Vorprüfungsbericht vom:

Mitwirkungsbericht vom:

Öffentliche Auflage vom:

bis:

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

R.Laube

N. Wenger

Genehmigungsvermerk:

Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Mellikon

3.6 Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG

Orientierungsinhalt	Genehmigungsinhalt
<p>Materialabbauzone § 19</p> <p>1 Die Materialabbauzone umfasst Gebiete, die für die Entnahme von Rohmaterial (Kalkstein, Mergel und Kies) bestimmt sind. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.</p> <p>2 Voraussetzung für den Materialabbau ist eine Abbaubewilligung und die Freigabe der entsprechenden Abbauetappe.</p> <p>Abbauzone „Steinbruch“</p>	<p>§ 19</p> <p>Materialabbau- und Deponiezone „Steinbruch“</p> <p>^{3a} Die Materialabbau- und Deponiezone „Steinbruch“ (im Kulturlandplan mit S bezeichnet) umfasst Gebiete, die für die Entnahme von Rohmaterial (Kies, Sand, Ton, Kalkstein u.a.m.) sowie für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (gemäss Anhang 3, Ziffer 1) sowie von Material Typ B (gemäss Anhang 5, Ziffer 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen; VVEA SR 814.300) bestimmt sind.</p> <p>^{3b} Eine Wiederauffüllung mit Material Typ B gemäss Anhang 5, Ziffer 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA SR 814.300) setzt ein Baugesuch und eine vom Gemeinderat mit Zustimmung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erteilten Baubewilligung sowie eine Errichtungsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde voraus. Die Errichtungsbewilligung wird nach Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung erteilt und ist Voraussetzung für den Baubeginn. Der Betrieb der Deponie setzt eine von zuständigen kantonalen Behörde erteilte abfallrechtliche Betriebsbewilligung voraus.</p>

Räumliche
Auswirkungen,
Immissionen, Er-
schütterungen

³ Für die Entnahme von Kalkstein und Mergel in der Abbauzone „Steinbruch“ (im Kulturlandplan mit S bezeichnet) kann eine Abbaubewilligung nur erteilt werden, wenn über das ganze Gebiet der Abbauzone ein Gesamtabbauplan vorliegt. Diese Abbauplanung hat den geordneten und kontrollierten Abbau von Kalkstein und Mergel sowie die Erhaltung der vorhandenen schutzwürdigen Tier- und Pflanzenbestände zu gewährleisten.

⁴ Die Abbaubewilligung wird in Etappen nach einem Abbauplan, der die gesamte Abbauzone umfasst, vom Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren erteilt und setzt eine Umweltverträglichkeitsprüfung und die Zustimmung des Baudepartementes voraus. Die Abbau- und Rekultivierungsetappen umfassen gesamthaft einen Zeitraum von ca. 25 Jahren. Eine weitere Etappe wird vom Gemeinderat freigegeben, wenn die entsprechenden Auflagen der Voretappe über die Rekultivierung und den Immissionsschutz erfüllt sind.

⁵ Für den Betrieb des Materialabbaus gelten die Bestimmungen der Umweltgesetzgebung betreffend Lärm und Erschütterungen. Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.

Die Abbaumethode für Gestein, insbesondere die Sprengtechnik ist jeweils den neuesten technischen Möglichkeiten anzupassen und so zu handhaben, dass die Auswirkungen auf die Bevölkerung der Gemeinde Mellikon und deren Liegenschaften so gering wie möglich gehalten werden.

Nachnutzung

⁶ Die Abbauberechtigte hat dem Gemeinderat mit dem Baugesuch einen Gesamtrekultivierungsplan einzureichen. Für das Gesamtrekultivierungskonzept gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Mindestens 50 % des Abbaubereiches sind als naturnahe Flächen auszuscheiden.
- Als naturnahe Flächen gelten: Bäche und Tümpel, Trocken- und Feuchtbiotop, Felspartien, Steilwände, Ödflächen und Magerwiesen sowie Feldgehölze, Hecken, abgestufte Waldränder etc.
- Bei der Gestaltung der übrigen Flächen ist den land- und forstwirtschaftlichen Belangen gebührend Rechnung zu tragen.
- Der heute auf weiten Teilen eingedolte Melliker Bach ist auf der gesamten Fließstrecke durch die Parzelle Nr. 65 (Steinbruchareal) wieder als naturnaher Bachlauf zu gestalten.

Die Lage der verschiedenen Nutzungsarten sowie die Fristen zur Rekultivierung der einzelnen Teilbereiche im Steinbruch sind im Gesamtrekultivierungskonzept festzulegen.

⁷ Zur Kontrolle der jeweiligen Auflagen kann der Gemeinderat eine Kommission einsetzen und wenn erforderlich für Beratung und Gutachten entsprechende Fachleute beiziehen. Die Kosten für diese fachliche Beratung und allfällige Gutachten durch zugezogene Fachleute trägt die Abbauberechtigte.

Der Gemeinderat kann eine genügende finanzielle Rückstellung für eine gute Rekultivierung verlangen.

⁸ Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern sie für den Materialabbau notwendig sind.